



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 08

Brilon, 05. November 2024

Jahrgang 54

INHALT:

- 1) Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen betreffend Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte
- 2) **113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, im Bereich, „Rettungswache Keffelker Straße“, und vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon Nr. 151 Sondergebiet „Rettungswache Keffelker Straße“**

Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB),
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 3) **118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der „Ringstraße“ (A 1), nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs (A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A5) und 2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bontkirchen im Bereich südlich der „Ringstraße“ (2. Ergänzungssatzung)**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

BEKANNTMACHUNG

Folgende Mitteilung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen, Bonn, gebe ich hiermit bekannt:

Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherheit der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z. B. Kirchturmspitze, Fahnenstange eines Aussichtsturms, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z. B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarkt, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.5.1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

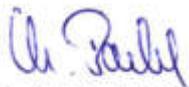
Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen.

Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z. B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 2.500 Euro herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

**113. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
in der Kernstadt,
im Bereich, "Rettungswache Keffelker Straße",**

und

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon Nr. 151
Sondergebiet "Rettungswache Keffelker Straße"**

Aufstellungsbeschlüsse

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 113. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt im Bereich "Rettungswache Keffelker Straße", gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).“

Der Rat der Stadt Brilon beschließt ferner die parallele Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 151 Sondergebiet "Rettungswache Keffelker Straße" auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB sowie die Einleitung des Verfahrens gemäß § 12 (2) BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 16.12.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel der Planverfahren ist es, im Rahmen der Umsetzung der 3. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Hochsauerlandkreis eine neue Rettungswache an der Keffelker Straße zu errichten.

Vorgesehener Projektstandort ist das Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 29, Flurstück 930 mit einer Größe von 2.215 qm. Es ist beabsichtigt, die bestehende Rettungswache an der Straße "Am Schönschede", südlich des Krankenhauses Maria-Hilf, in das östliche Stadtgebiet von Brilon zu verlegen, um die Hilfsfristen in diesem Bereich zu verbessern.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll qualifizierte Bauleitplanung betrieben werden. Mit dem Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (hier: Brilon-Stadt Nr. 151) kann ein Sonstiges Sondergebiet "Rettungswache Keffelker Straße" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt und auf der Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes nach den Vorschriften des § 12 BauGB realisiert werden. Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag verpflichtet, das Projekt innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen und die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu übernehmen.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 05. Dezember 2024, um 17:30 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23)
Am Markt 1, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Über diese Veranstaltung hinaus können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail (planung@brilon.de) sowie mündlich zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) abgegeben werden.

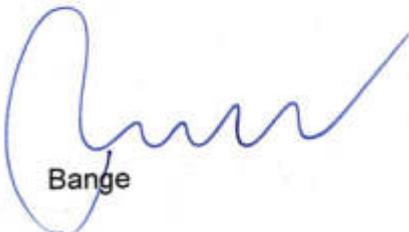
Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

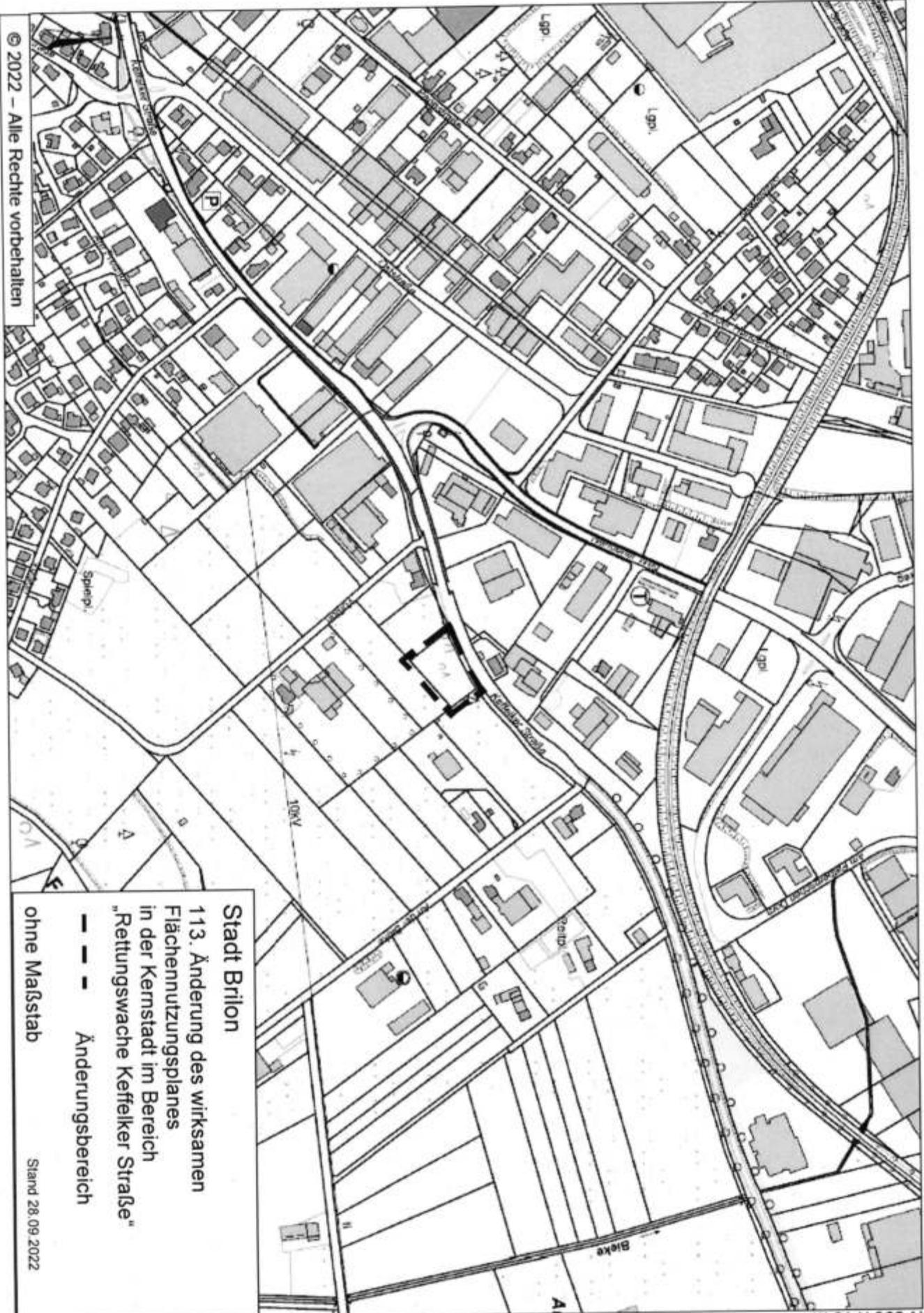
Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. Oktober 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:



Bange

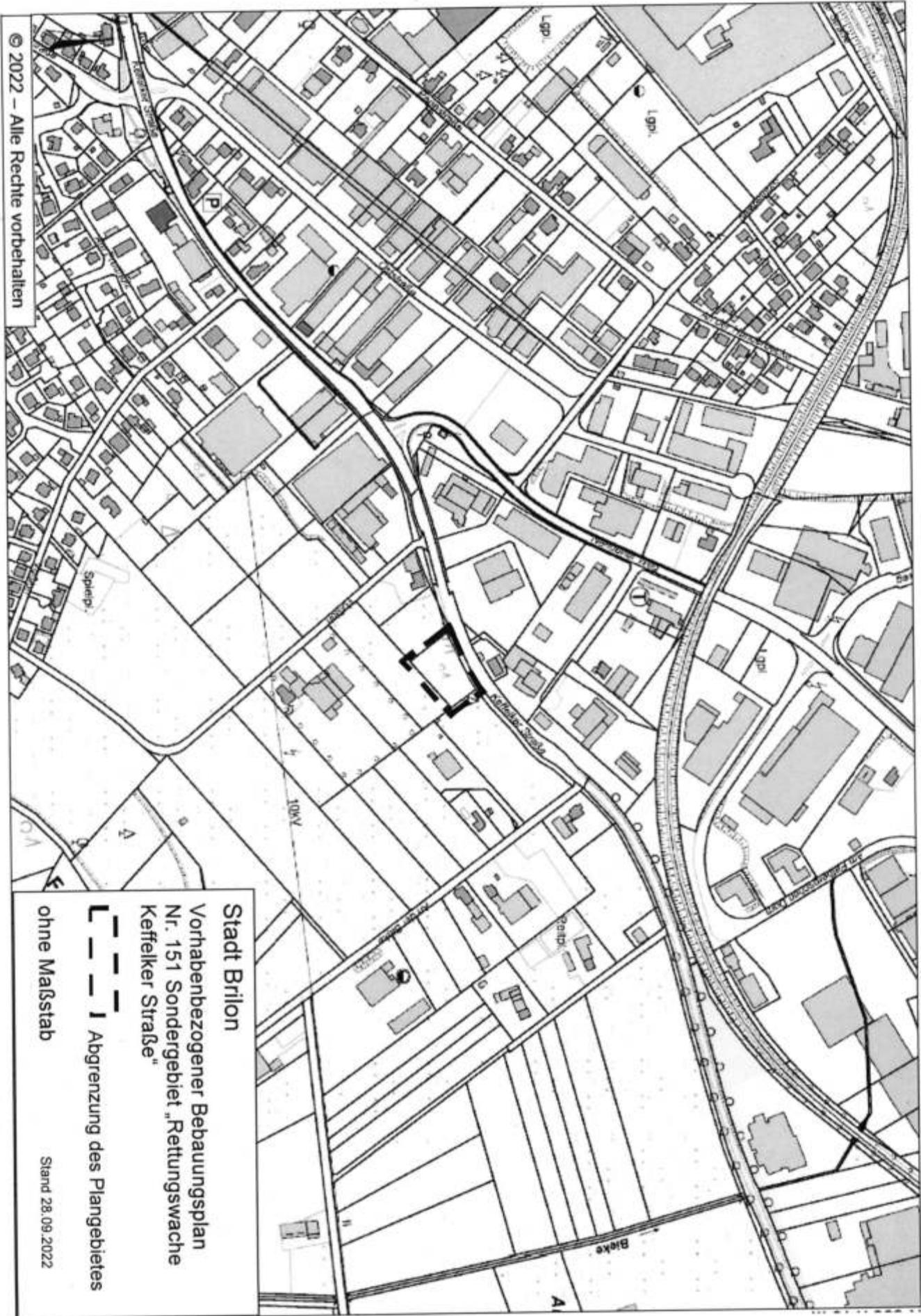


© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

Stadt Brilon
**113. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes
in der Kernstadt im Bereich
„Rettungswache Keffelker Straße“**

— — — Änderungsbereich
— — — ohne Maßstab

Stand 28.09.2022



© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

Stadt Brilon
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 151 Sondergebiet „Rettungswache
Keffelker Straße“

 Abgrenzung des Plangebietes
 ohne Maßstab

Stand 28.09.2022

Bekanntmachung

**118. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A 1),
nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs
(A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und Ergänzung des wirksamen
Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5)
und
2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bontkirchen im Bereich
südlich der "Ringstraße" (2. Ergänzungssatzung)**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. September 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Aufstellung der 118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A 1), nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs (A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und der Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5) sowie der 2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen im Bereich südlich der "Ringstraße" (Ergänzungssatzung) gemäß § 2 (1) bzw. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 05.09.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel der Planverfahren ist zum einen, einen zusätzlichen Bauplatz im Ortsteil Bontkirchen zu schaffen. Der für das Vorhaben vorgesehene und ca. 0,11 ha große Änderungsbereich südlich der "Ringstraße" (A 1) ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll im Rahmen der 118. Flächennutzungsplanänderung in ein „Dorfgebiet (MD)“ gleicher Größe umgewandelt werden. Für die beabsichtigte Einbeziehung des Außenbereichsgrundstücks soll das Instrument der "Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung" gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Anwendung kommen.

Gleichzeitig soll im Rahmen des 118. Änderungsverfahrens ein im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellter Teilbereich der K 61 nördlich des örtlichen Zimmereibetriebes mit einer Größe von ca. 0,08 ha entsprechend der tatsächlichen Nutzung als „Straßenverkehrsfläche“ gleicher Größe dargestellt werden (A 2). Konkret handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 339 (Kreisstraße) und Flur 6, Flurstück 82 (Brücke über die Itter).

Zudem sollen überhängige Reserven in Form von nicht umsetzbaren Darstellungen auf der Ebene des Flächennutzungs- und Regionalplanes zurück entwickelt werden. Konkret handelt es sich um einen als "Mischgebiet" dargestellten Bereich südlich des Friedhofs mit einer Größe von ca. 0,67 ha (A 3) und einen als "Dorfgebiet" dargestellten Bereich mit einer Größe von ca. 0,6 ha am Hoppecker Berg (A 4). Die beiden Änderungsbereiche sind aufgrund von Hemmnissen hinsichtlich einer Erschließung nicht entwickelbar und sollen daher in eine "Fläche für die Landwirtschaft" gleicher Größe umgewandelt werden.

Darüber hinaus soll der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich östlich der Itter um das ehemalige Gebiet der Gemeinde Diemelsee ergänzt werden (A 5). Hintergrund ist das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 29.09.2009. Dieser Staatsvertrag hat u. a. die gemeinsame Landesgrenze im Bereich der Ortslagen Brilon-Bontkirchen (Hochsauerlandkreis, NRW) und Diemelsee-Stormbruch (Kreis Waldeck-Frankenberg, Hessen) geändert. Von der Grenzänderung waren 55 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 13,5 ha betroffen.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Mittwoch, dem 13. November 2024, um 18:00 Uhr
in den Räumen der Feuerwehr Bontkirchen,
Zum Sonnenborn 8, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Über diese Veranstaltung hinaus können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail (planung@brilon.de) sowie mündlich zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) abgegeben werden.

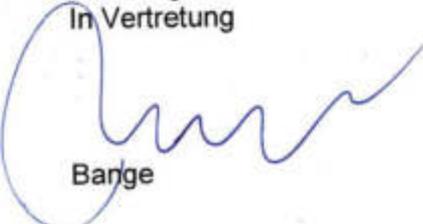
Der wirksame Flächennutzungsplan, der Änderungs- und Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Satzungsgebietes sind aus den als Anlagen beigefügten Übersichtskarten ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

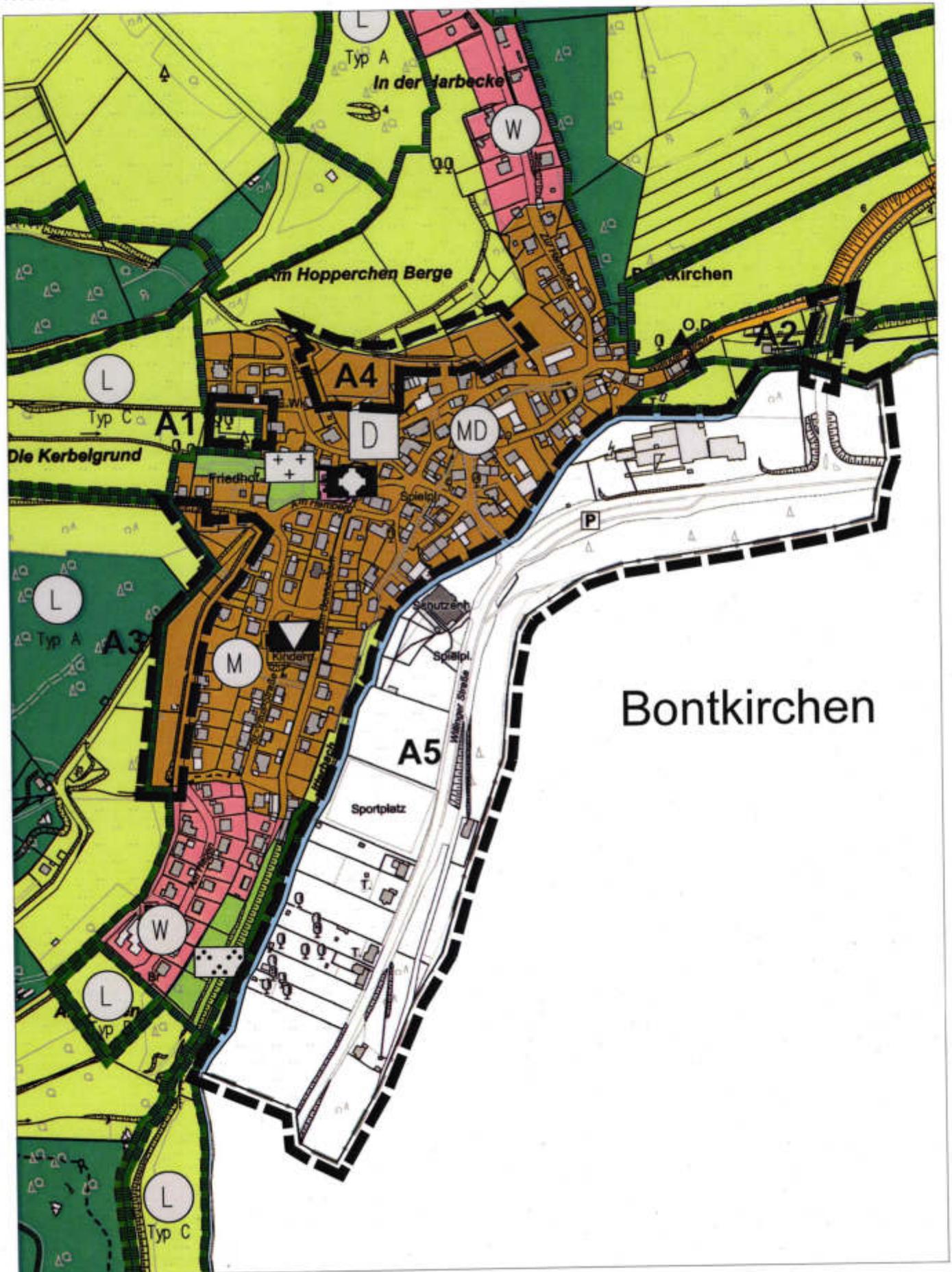
Brilon, den 04. November 2024

Der Bürgermeister
in Vertretung


Barge

Anlage: Übersichtskarte wirksamer Flächennutzungsplan

Maßstab: 1:5.000



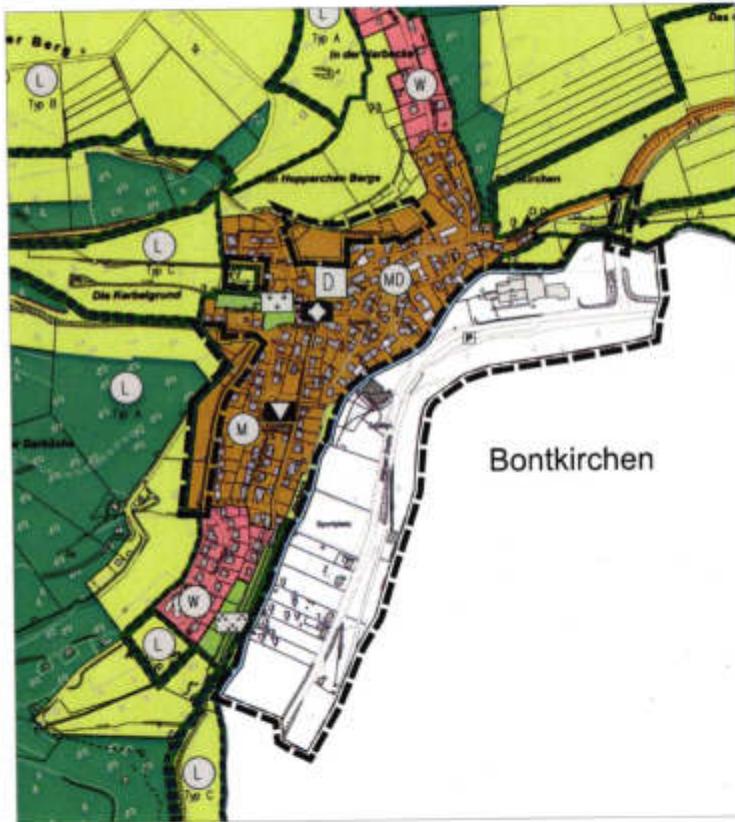
Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen

"Bereiche südlich der "Ringstraße" (A 1), nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs (A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5)"



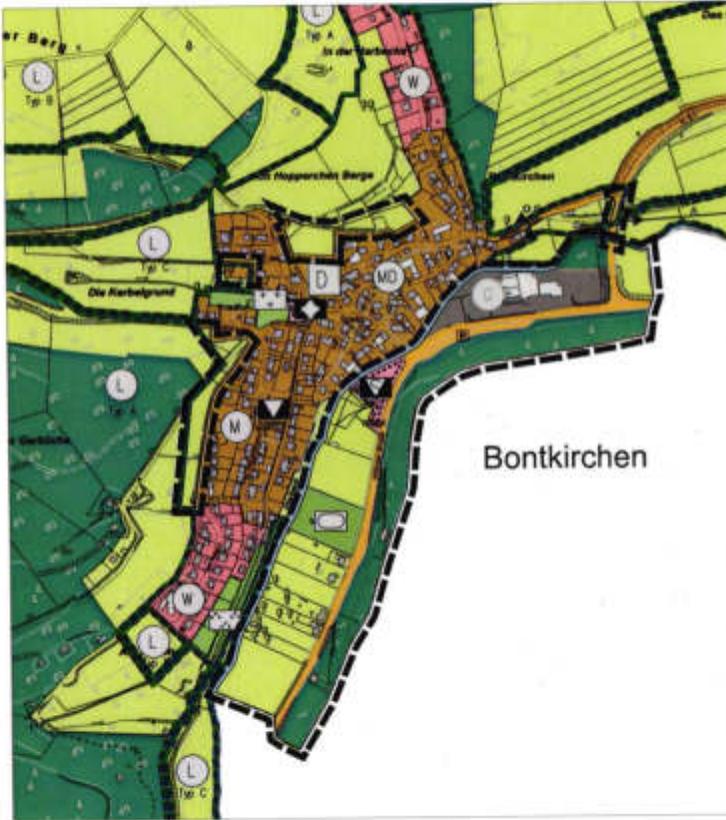
Wirksamer Flächennutzungsplan

M. 1 : 5 000



Änderungsentwurf

M. 1 : 5 000



Legende

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) in der zuletzt gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) in der zuletzt gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) in der zuletzt gültigen Fassung
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPDG-NRW) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2024 (GV. NRW. S. 310) in der zuletzt gültigen Fassung

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| Änderungsbereich | Wohnbaufläche |
| Grünfläche | Fläche für die Landwirtschaft |

Übersichtsplan (o. M.) Änderungsstandorte



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BRILON
im Ortsteil Bontkirchen

118. Änderung

LP - Anfrage
September 2024

